

Geschäftszeichen:
VerkR10-72-2013Bearbeiter: Dr. Bernhard Klein
Tel: (+43 7942) 702-624 00
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

– **ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2,
Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO**

Freistadt, 21. Jänner 2013

BESCHIED

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.11.2012, VerkR10-729-2012 wurde unter anderem auch die straßenpolizeiliche Bewilligung für Verkehrsanhaltungen

| | |
|------------------|--|
| Art der Arbeiten | Verkehrsanhaltungen wegen Sprengarbeiten |
| Straße: | B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 - 27,076 |
| Zeitraum: | 2.11.2012 bis 15.12.2013 |

erteilt.

Sie haben mit Eingabe vom 09.01.2013 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für diese Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten ersucht.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h

Der Firma ARGE S10 Tunnel Neumarkt wird die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

| | |
|------------------------|--|
| Art der Arbeiten | Verkehrsanhaltungen wegen Sprengarbeiten |
| Straße: | B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 - 27,076 |
| Dauer der Bewilligung: | <u>22.01.2013 bis 22.04.2013</u> |

Nachstehende Bedingungen, Befristungen und Auflagen sind zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs einzuhalten:

1. Mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist die Tunnelbetriebsleitung und Tunnelüberwachungszentrale OÖ. schriftlich über die geplanten Arbeiten zu informieren.
2. Ein Verzeichnis (Telefon, E Mail, Fax) mit den verantwortlichen Bauleiter und Baupolier ist der TBL/TÜZOÖ zu übermitteln.
3. Die WVZ können steuerungstechnisch an die Empfehlung des Verkehrssachverständigen angepaßt werden, d. h.
die WVZ am Südportal (FR Freistadt) auf 50

die WVZ im Tunnel (FR Freistadt) auf 50
die WVZ am Nordportal (FR Linz) auf 50
die WVZ im Tunnel (FR Linz auf 50)

Jedoch ist eine hardwaretechnische Deaktivierung der WVZ, betreffend 80 km/h, notwendig.

Die autom. Programme des Tunnels betreffen nur 50 km/h Beschränkung und sind somit nicht betroffen.

4. Sollten Anlagen und oder Anlageteile des Tunnelbetriebes (Kabel, Leitungen, Verkehrszeichenbrücken udgl.) durch die Bauarbeiten betroffen sein, so ist unverzüglich mit der TBL/TÜZOÖ Kontakt herzustellen.
5. Der Tunnel wird von der ÜZ Wels (Asfinag) überwacht. Für Maßnahmen betreffend Tunnel (Sperrungen, Warnschaltungen, usw.) ist die ÜZ Wels (Tel.: 05010835001) zu kontaktieren.
6. Mindestens eine Stunde vor den geplanten Sprengarbeiten ist die Tunnelüberwachungszentrale der Asfinag in Wels über die geplante Verkehrsmaßnahme (zeitliche Abstimmung) zu informieren. Von der ÜZ der Asfinag in Wels wird über Fernzugriff die Tunnelanlage gesperrt. Ein baustellenbedingtes Anhalten im Tunnel ist nicht zulässig.
7. Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn durch Baustellenverkehr speziell im Tunnel ist die TBL/TÜZOÖ umgehend zu verständigen. Bezüglich der durchzuführenden Reinigung wird sich die TBL/TÜZOÖ mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
8. Den Betrieb des Tunnels Neumarkt führt die TBL/TÜZOÖ in Gmunden. Alle für die Betriebsführung wichtigen Maßnahmen sind unverzüglich der TBL/TÜZOÖ zu melden.

Kontaktadressen:

| | | | |
|---------|-------------------------|--------------------|-------------------------|
| Tel. | TBL/TÜZOÖ | +43 732 7720 46100 | Büro |
| Tel. | TBL/TÜZOÖ | +43 732 7720 46150 | Mobil.+43 6646007246150 |
| Tel. | TBL/TÜZOÖ | +43 732 7720 46151 | Mobil.+43 6646007246151 |
| Tel. | TBL/TÜZOÖ Notruf | +43 7612 77797 | |
| Fax. | TBL/TÜZOÖ | +43 732 7720218966 | |
| E-Mail. | Tbl.BauB.post@ooe.gv.at | | |

| | |
|----------------|-----------------|
| ÜZ Wels | +43 50108 35000 |
| ÜZ Wels Notruf | +43 7242 207444 |

9. Das angeschlossene Formular "Baustellenführer" ist vollständig ausgefüllt spätestens 2 Arbeitstage (Zeitpunkt des Einlangens) vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, per Email (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) oder per Fax (+43(0)732 / 7720 212910) zu übermitteln.
10. Auflagenpunkte betreffend die Durchführung von Sprengungen:
 - Sprengarbeiten dürfen nur in der verkehrsfreien Zeit durchgeführt werden
 - Zur Durchführung der Sprengungen ist der Verkehr für die kürzestmögliche Zeit und maximal einmal pro Tag anzuhalten (längstens für einen Zeitraum von 10 Minuten).
 - Während der Dauer der Sprengarbeiten sind die Verkehrsteilnehmer durch Vorankündigungen im Bereich der Anhaltezone dahingehend zu informieren, dass Sprengarbeiten stattfinden und mit "kurzfristigen Verkehrsanhaltungen" zu rechnen ist.
 - Die Verkehrsanhaltungen haben für den Verkehr aus Richtung Freistadt kommend unmittelbar vor dem Nordportal des Tunnels Neumarkt stattzufinden.
 - Die Verkehrsanhaltungen für den Verkehr aus Fahrtrichtung Linz kommend haben vor der Kreuzung der B 310 Mühlviertler Straße mit der L 1467 Alberndorfer Straße und der Baustellenausfahrt stattzufinden.
 - Um zu verhindern, dass in den gesperrten Bereich der B 310 Mühlviertler Straße aus einmündenden Straßen – insb. aus dem Ortsgebiet von Neumarkt und der westseitigen Anbindung der L 1467 Alberndorfer Straße – Verkehrsteilnehmer einfahren, sind an diesen Kreuzungen Verkehrsposten zu positionieren und haben diese die Anhaltungen vorzunehmen.
11. Über die Verkehrsbehinderungen durch die Sprengarbeiten hat eine Information der

Verkehrsteilnehmer über Verkehrsfunk zu erfolgen.

12. Der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie auf Verlangen auch der zuständigen Polizeiinspektion ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
13. Verantwortlicher Bauleiter ist Herr Jens Wacker, Tel. 0664/82 490 17
14. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der/die Bewilligungsinhaber(in) betraut; er/sie hat sich dazu (einer) geeigneten/r und nachweislich geschulter(n) Person(en) zu bedienen, die volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein muss/müssen.
Die Regelung hat erforderlichenfalls mit Einvernehmen und gemäß den Anweisungen von Organen der Straßenaufsicht bzw. der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
15. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
16. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
17. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer(innen) jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.
18. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschränkung bzw. sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
19. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
20. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
21. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
23. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 leg. cit. und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format, der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat so zu erfolgen, dass

- ⇒ der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante und
- ⇒ der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt sowie
- ⇒ auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken

- ⇒ haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen,

- ⇒ sind so aufzustellen, dass sie von den Lenker(inne)n herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- ⇒ sind bei Verschmutzung zu reinigen und
- ⇒ dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

24. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung auch die Gefahrenzeichen "**Fahrbahnverengung**" (§ 50 Z 8a beiderseitig, Z 8b linksseitig, Z 8c rechtsseitig StVO) aufzustellen.
25. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO).
 - besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 - eine Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben werden kann.
 - eine Lichtsignalanlage, die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommen handgeschaltet werden muss.
26. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer(innen), die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
27. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Ende der Baustelle (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
28. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
29. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
30. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.
Bei einmündenden Straßen sind die Verkehrsbeschränkungen, -gebote und Gefahrenzeichen auch mit Wirksamkeit für den Verkehr aus den einmündenden Straßen kundzumachen. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides und der angeschlossenen Verordnung zur Kenntnis zu bringen.
31. Die Benützung der Straße und des Luftraumes über der Straße hat sich innerhalb des bewilligten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Der Verkehr darf dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.
Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.

32. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
33. Eine Ablichtung des Bescheides und der angeschlossenen Verordnung hat an der Arbeitsstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

II.

Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

| | | |
|-----------------------|--------------|-------------|
| a. Kommissionsgebühr | 0,00 | Euro |
| b. Verwaltungsabgaben | 35,00 | Euro |
| Summe | 35,00 | Euro |

Rechtsgrundlage:

zu a.: § 77 Abs.1 AVG 1960 in Verbindung mit § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 6, idgF.

zu b.: § 1 OÖ. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, idgF., iVm Tarifpost 39 OÖ. Landesabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Begründung

Zu I.:

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag der/des Bauführer(in)/s zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zu II:

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇒ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und

- ⇒ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇒ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschild erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

1. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 14,30 Euro mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.
2. Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderlichen privatrechtlichen oder straßenrechtlichen Zustimmungen bzw. eventuell erforderliche weitere Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, ...).

Ergeht an:

1. ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2, Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M., unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Verwaltungsabgabe, Kommissionsgebühr und Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

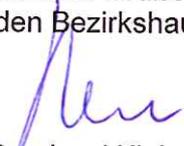
per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Freistadt
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
4. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.
5. Tunnelbetriebsleitung

zu 2. und 4.:

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann


Dr. Bernhard Klein

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.